

Gewässerunterhaltung

Ziele und rechtliche Grundlagen

aktualisiert 09.2022

ZUSTÄNDIGKEITEN UND PFLICHTEN

Die Gewässerunterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung (§ 39 Abs. 1 WHG). Sie ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast) und begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast (§ 30 Abs. 1 WG). Beispielsweise können Anlieger den Unterhaltungspflichtigen daher nicht zwingen, bestimmte Unterhaltungsarbeiten am Gewässer vorzunehmen. Wenn die Gewässerunterhaltungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und dadurch das Recht eines Dritten verletzt wird, können allerdings zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegen den Unterhaltungspflichtigen bestehen.

Träger der Unterhaltungslast und damit unterhaltungspflichtig (§ 40 WHG und § 32 WG) sind:

zuständig für die Gewässerunterhaltung			
Öffentliche Gewässer		Private Gewässer	
Gewässer I. Ordnung		Gewässer II. Ordnung	
Bundeswasserstraßen	Gewässer nach Anlage 1 zu § 4 Satz 3 WG	Gewässer nach Anlage 3 zu § 32 Abs. 2 Satz 2 WG	alle anderen
Bund	Land	Gemeinden	Eigentümer
Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung	Landesbetriebe Gewässer bei den Regierungspräsidien		



Abbildung 1: Übersicht über die Gewässerunterhaltungspflicht

Der räumliche Umfang der Gewässerunterhaltung umfasst die Pflege und Entwicklung des Gewässerbettes und der Ufer .

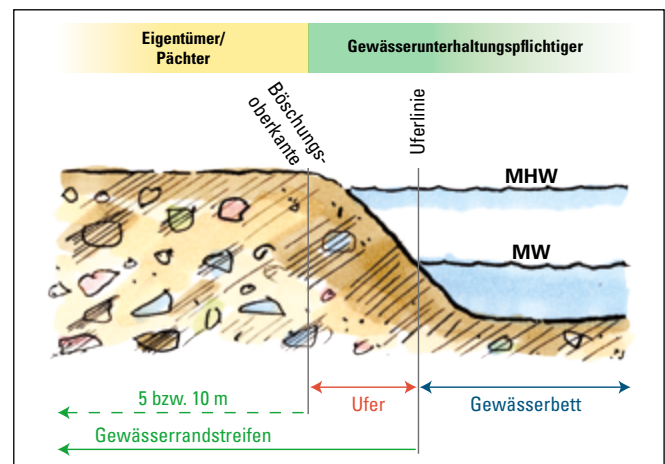


Abbildung 2: Zuständigkeiten und Unterhaltungspflicht an Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante [Maerzke Design, BaF]

Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist für diejenigen Arbeiten zuständig, die den Zielen der Gewässerunterhaltung (sachlicher Umfang) entsprechen.

Die An- und Hinterlieger haben zu dulden, dass die verpflichtete Person oder ihre Beauftragten ihre Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen, wenn dies für eine ordnungsgemäße Unterhaltung erforderlich ist. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.





Abbildung 3: Mähkorbeinsatz vom Anliegergrundstück aus [RP Freiburg]

Die Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern unterscheidet sich je nach deren Funktion:

- Anlagen als Bestandteile des Gewässerbettes
- sonstige Anlagen (für die Wasserbenutzung)

Träger der Anlagen Unterhaltungslast	
Bestandteil des Gewässers (Sohle und Ufer)	Sonstige in, an, über und unter dem Gewässer
Träger der Gewässerunterhaltungslast	Eigentümer und Besitzer

Abbildung 4: Zuständigkeiten bei der Gewässerunterhaltung 

Gewässer sind dynamische Systeme. Sie überfluten bisweilen die angrenzenden Grundstücke. Verlandungen können entstehen oder sie verlassen das Gewässerbett. Die Prüfung, inwieweit die Wiederherstellung bei natürlichen dynamischen Entwicklungen (Überflutung nach § 8 Abs. 1 WG oder Verlassen des Gewässerbettes nach § 9 Abs. 1 WG) erfolgen muss bzw. zugelassen werden kann, erfolgt auf Antrag eines Beteiligten (§ 10 Abs. 2 S. 3 WG) oder aus anderer Veranlassung schrittweise durch die untere Wasserbehörde.



Abbildung 5: Gewässerbettveränderungen nach einem Hochwasser, Rotach [LRA Bodenseekreis]

NATURSCHONENDE GEWÄSSERUNTERHALTUNG

Die Gewässerunterhaltung muss sich an den gewässerökologischen Zielen orientieren und naturschonend durchgeführt werden. Die entsprechenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen ergeben sich aus den wasserwirtschaftlichen Zielen unter Beachtung des Natur- und Artenschutzes sowie der Fischerei.

Bei der Gewässerunterhaltung in naturschutzrechtlich geschützten Bereichen und bei Vorkommen von geschützten Arten muss ein besonderes Augenmerk auf den Umfang, die Art und den Zeitpunkt der Maßnahme gelegt werden. Vorgaben und fachliche Empfehlungen werden in der [Kompaktinfo 2 Vitale Gewässer BW „Gewässerunterhaltung – Ausführungszeiten planen – rechtliche Vorgaben beachten“](#) [WBWF/LUBW 2021.10] gegeben.

Die Gewässerunterhaltung trägt wesentlich zur naturnahen Gestaltung des Gewässerbettes mit natürlichem Ufersaum und Ufergehölz, entsprechend dem Leitbild des jeweiligen Fließgewässertyps und unter Berücksichtigung der Sicherung des Hochwasserabflusses bei.



Abbildung 6: Gehölzpflegearbeiten [WBWF]

Die Gewässerfunktionen im Außenbereich liegen vor allem im natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche sowie in der Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG). Im Siedlungsbereich oder bei standortgebundenen, nicht verlegbaren Infrastrukturelementen hat der gesicherte Wasserabfluss Vorrang vor der naturnahen Entwicklung.

In der Handreichung [„Hochwassersichere Entwicklung und Unterhaltung von Fließgewässern im urbanen Bereich – Maß-](#)

nahmen und ihre hydraulischen Wirkungen“ werden Hinweise zur Unterhaltung der Ufer- und Vorlandvegetation zur Sicherung des Hochwasserabflusses gegeben [LUBW 2011.03].

Ziel der Gewässerunterhaltung ist es, notwendige Gewässerfunktionen unter Beachtung einer dynamischen Entwicklung langfristig wieder her- und sicherzustellen. Daraus folgt:

- Eingriffe durch die Gewässerunterhaltung sind nur nach Feststellung des individuellen Bedarfs zulässig und natur-schonend durchzuführen.
- Eingriffe in die gewässerdynamischen Prozesse sind stets auf ein Minimum zu reduzieren, da diese eine wichtige Rolle für eine natürliche, gewässertypische Struktur spielen.
- Totholz im Gewässer sowie Uferabbrüche sind in der Regel zu belassen, ggf. jedoch zu sichern. Die damit einhergehende Eigendynamik ist gewünscht und trägt dazu bei, dass sich das Gewässer durch eigene Kraft in einen naturnahen Zustand entwickelt bzw. diesen erhält. Totholz und Uferabbrüche stellen wichtige Lebensräume im und am Gewässer dar.
- Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind in der Regel mit ingenieurbiologischen Bauweisen durchzuführen. Ökologisch wertvolle Strukturen, wie z. B. Kiesbänke, sind zu erhalten.

Die Unterhaltungsarbeiten müssen planvoll erfolgen. Daher ist die Erstellung eines Gewässerunterhaltungsplans wichtig. Des Weiteren bedarf es einer entsprechenden fachlichen Qualifikation des Personals, um fachgerechte Pflegearbeiten zu gewährleisten.

VERKEHRSSICHERUNG UND ARBEITSSICHERHEIT

Ein Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass von seinem Grundstück keine Gefahr ausgeht. Damit trägt er die Verkehrssicherungspflicht.

Ihm obliegt im Zuge der Gewässerunterhaltung auf den eigenen Flächen

- die Kontrolle und Sicherung des Bestandes,
- die Sicherung während der Unterhaltungsarbeiten,
- ggf. vorherige Information der Betroffenen (Gemeindeblatt und/oder Anschreiben).

Die Arbeiten im Zuge der Gewässerunterhaltung sind mit vielfältigen Gefahren verbunden. Daher sind hier die An-

forderungen der Arbeitssicherheit immer zu beachten. Die Träger der Gewässerunterhaltungslast müssen eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Für die ausführenden Mitarbeiter muss eine geeignete persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt und regelmäßig entsprechende Einweisungen zur Arbeitssicherheit durchgeführt werden.



Abbildung 7: Krankheiten gefährden die Standsicherheit von Gehölzen [RP Freiburg]

BEITRAG ZIELERREICHUNG NACH EG-WRRL

Die naturnahe Gewässerunterhaltung ist ein wichtiger Baustein, um die strukturellen Voraussetzungen für den guten ökologischen Zustand nach EG-Wasserrahmenrichtlinie zu schaffen, indem sie geeignete Lebensräume in unseren Gewässern wiederherstellt. Im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung sind fließgewässertypspezifische Strukturen und damit gezielt Lebensräume vor allem für Fische, Makrozoobenthos und Wasserpflanzen zu schaffen und zu erhalten.



Abbildung 8: Zielpyramide der Gewässerentwicklung [RP Tübingen]

VERTIEFENDE INFORMATIONEN UND ERLÄUTERUNGEN
 Ausführliche Darstellungen der Themen und Beispiele sind in der Handreichung „Gewässerunterhaltung – Ziele und rechtliche Grundlagen“ enthalten [LUBW 2022.07].

Zur Unterstützung der Gewässerunterhaltungspflichtigen wurde in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung die Handreichung „Naturschonende Gewässerunterhaltung“ erstellt [WBWF/LUBW 2018.04]. Arten- und Maßnahmensteckbriefe geben wesentliche Hilfestellungen.

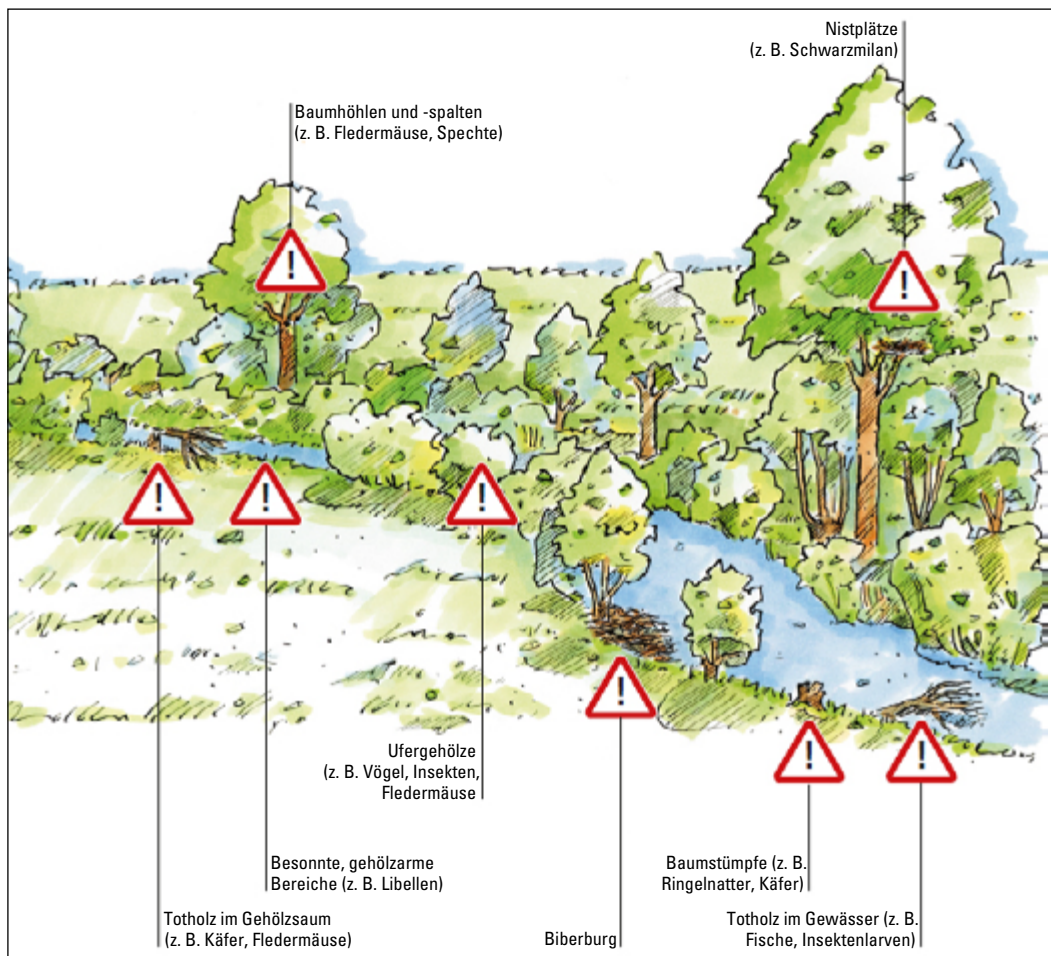


Abbildung 9: Auszug aus Maßnahmensteckbrief Gehölzpflege, Hinweise zu den Lebensräumen der Tiere [WBWF]

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
 Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, www.lubw.baden-wuerttemberg.de

BEARBEITUNG UND REDAKTION

AG Gewässerunterhaltung/Gewässerentwicklung
 Büro am Fluss GmbH, Wendlingen am Neckar

BEZUG

<https://pd.lubw.de/10372>

STAND

September 2022

Der Nachdruck ist mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung eines Belegexemplars gestattet.